

S A T Z U N G

für

die Verleihung bzw. Vergabe von Kulturpreis, Bürgermedaille, Jugendförderpreis, Lions-Sozialförderpreis, Förderpreis der heimi- schen Wirtschaft sowie Sulzbach-Rosenberg Turmstipendium

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 23.01.2024

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)

Vom 30.01.2024 bis einschließlich 14.02.2024

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit

Vom 30.01.2024 bis einschließlich 14.02.2024

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Preise

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg kann verleihen:

1. Kulturpreis
2. Bürgermedaille
3. Jugendförderpreis
4. Lions-Sozialförderpreis
(gestiftet von Lions Hilfswerk Sulzbach-Rosenberg e.V.)
5. Förderpreis der heimischen Wirtschaft
(gestiftet von Herrn Norbert Klotz und Herrn Rudi Stief)
6. Sulzbach-Rosenberg Turmstipendium

§ 2

Grundsätzliche Voraussetzung

Alle Preisträger müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 3 Kulturpreis

- (1) Den Kulturpreis erhalten Persönlichkeiten, die als gebürtige Sulzbach-Rosenberger, als Bürger der Stadt oder in ihr Tätige, sich um Kultur, Kunst, Wissenschaft und Volkstumspflege verdient gemacht und den Ruf und das Ansehen der Stadt auf diesem Gebiet vermehrt und verbreitet haben.
- (2) Der Kulturpreis kann nur alle 2 Jahre verliehen werden.
- (3) Der Kulturpreis besteht aus
 - einer Urkunde
 - einer Gedenkmünze und
 - einem Geldpreis in Höhe von EURO 1.500,00.

§ 4 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille erhalten Personen, die sich um die Stadt Sulzbach-Rosenberg besonders verdient gemacht haben.
Sie müssen sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder einem anderen Gebiet um die Stadt besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille kann jährlich höchstens an zwei Personen verliehen werden. Die Zahl der lebenden Medailleninhaber soll in der Regel nicht mehr als 15 betragen.
- (3) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber, ist vergoldet und zeigt
 1. auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Sulzbach-Rosenberg“
 2. auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte „Für besondere Verdienste“.

Außerdem erhält der/die Beliehene eine Verleihungsurkunde, die eine Begründung zu enthalten hat.

§ 5 Jugendförderpreis

- (1) Den Jugendförderpreis können junge, in Ausbildung stehende Menschen erhalten, die auf den Gebieten der Musik, der Literatur, der bildenden Kunst oder im sozialen Bereich besonders aner kennenswerte Leistungen vollbracht haben. Weitere Voraussetzungen sind, dass der/die Preisträger/in
- a) mindestens 14 Jahre und höchstens 35 Jahre alt
(maßgebend für die Altersgrenze ist das Datum der Stadtratssitzung, in der endgültig über die Verleihung entschieden wird)
- und
- b) in Sulzbach-Rosenberg geboren oder in Sulzbach-Rosenberg wohnhaft und durch seine/ihre Leistungen in besonderer Weise mit Sulzbach-Rosenberg verbunden ist.
- (2) Der Jugendförderpreis kann jährlich verliehen werden. Der Preis kann nicht geteilt werden.
- (3) Der Jugendförderpreis besteht aus
- einer Urkunde und
 - einem Geldpreis von höchstens EURO 2.500,00.

§ 6 Lions-Sozialförderpreis

- (1) Den Lions-Sozialförderpreis können erhalten Persönlichkeiten, Personenvereinigungen und Gesellschaften, die
- als gebürtige Sulzbach-Rosenberger,
 - als Bürger der Stadt oder
 - in der Stadt Niedergelassene oder
 - in der Stadt Tätige
- sich durch ihr soziales Engagement oder ihren caritativen Einsatz in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Der Lions-Sozialförderpreis wird in unregelmäßigen Abständen verliehen.
- (3) Der Lions-Sozialförderpreis besteht aus:
- einer Urkunde und
 - einem Geldpreis
- (4) Die Höhe des Geldpreises liegt im Ermessen des Spenders. Sie beträgt derzeit höchstens EURO 2.500,00.

§ 7

Förderpreis der heimischen Wirtschaft

- (5) Der Förderpreis der heimischen Wirtschaft kann an Personen verliehen werden, die auf wirtschaftlichem, gesellschaftlichem, beruflichem oder sportlichem Gebiet besonders hervorstechen und an Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen für Kulturpreis, Bürgermedaille oder Jugendförderpreis erfüllen.
- (6) Der Förderpreis kann jährlich verliehen werden.
- (7) Die Höhe des Preises liegt im Ermessen der Spender. Sie wird derzeit mit EURO 1.500,00 angegeben.

§ 8

Sulzbach-Rosenberg Turmstipendium (zu Ehren von Walter Höllerer)

- (1) Das Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg schreiben bis auf Weiteres jährlich ein einmonatiges Stipendium für Autorinnen und Autoren aus. Das Stipendium soll Schreibenden die Möglichkeit geben einen Prosa- oder Lyrikband, der kurz vor der Fertigstellung steht, noch einmal einen Monat in Ruhe zu bearbeiten. Für dieses Stipendium ist keine Selbstbewerbung möglich. Bewerbungen können von Verlegern und Lektoren deutschsprachiger Verlage mit dem Nachweis eines Verlagsvertrages mit einem festgelegten Erscheinungstermin (andere Vertragsdetails können geschwärzt sein) spätestens zwei Jahre nach der Beendigung des Aufenthalts in Sulzbach-Rosenberg eingereicht werden.
- (2) Das Stipendium umfasst ein einmonatiges Wohnrecht in einem zu einer Ferienunterkunft ausgebauten mittelalterlichen Befestigungsturm (wohnenim-turm.de), eine Preissumme von 2.000,00 Euro, An- und Abreisekosten und die Einladung zu einer extra honorierten Lesung nach Erscheinen des in Sulzbach-Rosenberg bearbeiteten Buches.
- (3) Der Verlag verpflichtet sich im Buch auf den Aufenthalt im Turm in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (4) Der Stipendienzeitraum ist jeweils der 1. bis 31. Mai. Bewerbungen werden bis zum 30. September entgegengenommen. Bis zum 15. Oktober entscheidet eine Jury, die vom Vorstand des Vereins Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg einberufen wird und mindestens aus fünf Personen besteht. Der Kreis setzt sich aus Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern des Literaturhauses sowie aus bis zu zwei externen Jurymitgliedern zusammen. Die Jurytätigkeit wird nicht honoriert.

- (5) Die Auswahl des Stipendienempfängers bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport.
- (6) Das Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg organisiert das Sulzbach-Rosenberger Turmstipendium. Es nimmt sowohl die Ausschreibung vor, als auch die Einberufung der Jury. Die Jurysitzung findet vor Ort statt.
- (7) Finanzbedarf:
Der Stadtrat stellt hierfür pro Stipendium € 3.000,00 zur Verfügung.

§ 9

Vorschlagsrecht und Entscheidung

Das Vorschlagsrecht für die Auswahl der Preisträger hat jeder Bürger der Stadt Sulzbach-Rosenberg bzw. beim Sulzbach-Rosenberg Turmstipendium Verleger und Lektoren deutschsprachiger Verlage gem. § 8 Abs. 1 S. 4.

Die Vorschläge über die Preisträger/innen werden vom 1. Bürgermeister entgegengenommen und vom Hauptausschuss (Bürgermedaille, Lions-Sozialförderpreis, Förderpreis der heimischen Wirtschaft) bzw. vom Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport (Jugendförderpreis, Kulturpreis) geprüft und vorberaten bzw. beim Sulzbach-Rosenberg Turmstipendium von der Jury vorberaten vom Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport beschlossen.

Beim Lions-Sozialförderpreis sowie beim Förderpreis der heimischen Wirtschaft haben die Spender ein vorheriges Beratungsrecht.

Die endgültige Entscheidung trifft, mit Ausnahme des Sulzbach-Rosenberg Turmstipendiums, der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

Der jeweilige Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 10

Verleihung

Die Preis-/Medaillenverleihung erfolgt in einer Festsitzung des Stadtrates.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 30.10.2009 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 29.01.2024
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister